GESCHÄFTSORDNUNG des Sportverein Walddorf 1904 e.V.

(Stand: 23.04.2024)

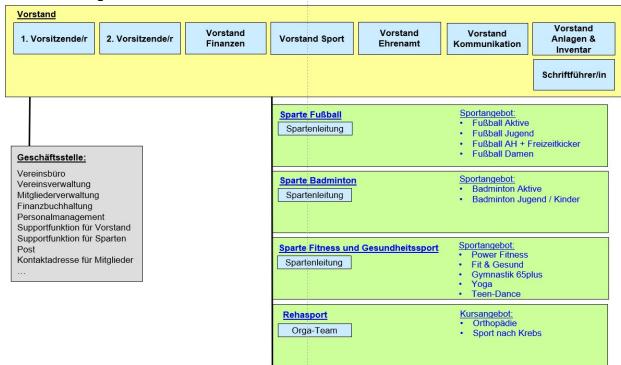


§1. Grundsätze

- 1. Die Vereinssatzung bildet die Grundlage für das Vereinsleben und sämtlicher damit verbundenen Aufgaben und Geschäfte.
- Darüber hinaus sind in dieser Geschäftsordnung (GeschO) ergänzende Regelungen insbesondere für die Arbeit des Vorstandes sowie der anderen Vereinsorgane bzw. gremien definiert.
- 3. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen werden.
- 4. Für die Erledigung aller Vereinsgeschäfte ist grundsätzlich der Vorstand gemäß §13 der Vereinssatzung verantwortlich. Zur Unterstützung bei der Aufgabenerledigung können zusätzliche Organe und Gremien eingerichtet werden und Aufgaben entsprechend delegiert werden.
- 5. Die Verantwortung und Aufgabenbewältigung des Sportangebotes obliegt den jeweiligen Sparten (Spartenautonomie). Die Sparten organisieren sich weitgehend selbst, dazu werden regelmäßig Spartenversammlungen abgehalten.
- 6. Die Verabschiedung dieser GeschO sowie sämtlicher Änderungen obliegt gemäß §14 der Vereinssatzung dem Vorstand.

§2. Organisationsstruktur (Vereinsstruktur)

- Der Verein SV Walddorf gibt sich zur Organisation und Abwicklung seiner Vereinsgeschäfte im Rahmen der satzungsgemäßen Arbeit nachfolgende Organisationsstruktur.
- Die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Zuständigkeiten wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gemäß §13 Ziff 2 der Vereinssatzung beschlossen.



3. Änderungen an der Organisationsstruktur (Vereinsstruktur), obliegen dem Vorstand gemäß §13 Ziff. 5 der Vereinssatzung.

§3. Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2011 wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Ehrenamt
 - Vorstand Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)
 - Vorstand Anlagen & Inventar
 - Schriftführer(in)

2. Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand ist gemäß §13 Ziff. 5 der Vereinssatzung grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig und verantwortlich. Er kann jedoch einzelne Aufgaben an zusätzliche Vereinsorgane übertragen.

Kernaufgaben des Vorstandes sind:

- Führung des Vereines und Vertretung des Vereines nach außen.
- alle rechtsverbindlichen Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens, dazu gehören u.a. die Verantwortung sämtlicher Finanzgeschäfte und Beschaffungen, das Aufstellen des Haushaltsplans sowie die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
- Verwaltung und Erhalt von Immobilien und Inventar
- Personalverwaltung (u.a. Anstellungsverträge, Festlegung der Vergütungsregelung für Übungsleiter und Vereinsmitarbeiter).
- Führung der Geschäftsstelle incl. Mitgliederverwaltung.
- Festlegen / ändern der Vereinsstruktur, der Gremien sowie der Sparten und der Sportangebote.

Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan oder in separaten Aufgabenbeschreibungen detailliert werden.

- 3. Der Vorstand hält regelmäßige Vorstandssitzungen ab, wozu der/die 1. Vorsitzende(r) oder dessen Vertreter(in) spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt. Als schriftlich gilt auch eine Einladung per E-Mail.
- 4. Vorstandsitzungen sind in Präsenz abzuhalten. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, kann dies auch in virtuellen Meetings (Online-Meetings) erfolgen. Die Regeln der Beschlussfassung gelten dabei unverändert.
- 5. Bei Dringlichkeit können Abstimmungen auch auf elektronischem (Bsp.: per Email, Voting-Liste in der Cloud, etc.) durchgeführt werden.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemäß den Bestimmungen aus §13 Ziff 9 und 10 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 7. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sitzungsleiter ist i.d.R. der Einladende, kann

aber auch auf eine andere Person des Vorstandes übertragen werden. Das Protokoll ist in geeigneter Form den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§4. Ausschüsse und Gremien

- 1. Der Vorstand kann nach §13 Ziff. 5 der Vereinssatzung durch Mehrheitsbeschluss zur Abwicklung der Vereinsaufgaben zusätzliche Ausschüsse bzw. Gremien einrichten.
- 2. Solange diese GeschO nichts anderes bestimmt, wählen die einzelnen Ausschüsse und Gremien ihre(n) Vorsitzende(n) selbst.
- 3. Über die Beschlüsse der Ausschüsse und Gremien ist jeweils ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Der Vorstand hat ein Vetorecht. Wenn in dieser GeschO nicht anders definiert, obliegen Finanzthemen grundsätzlich dem Vorstand.
- 4. Vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse und Gremien sind:

4.1. Der Hauptausschuss

Der Vorstand beschloss in der Vorstandssitzung vom 6.04.2011 einen Hauptausschuss einzurichten. Die Bestätigung bzw. Neufestlegung des Gremiums erfolgte in der Vorstandssitzung vom 28.02.2023.

- a) Der Hauptausschuss unterstützt unmittelbar die Arbeit des Vorstandes. Der Hauptausschuss soll sicherstellen, dass die Sparten und Sportbereiche in die Vereinsführung sowie die Vorstandsarbeit gut eingebunden sind.
- b) I.d.R. sollen pro Jahr 2 Hauptausschuss-Sitzungen stattfinden (im 1. Quartal, vor Mitgliederversammlung und im 3. Quartal nach den Sommerferien).
- c) Solange der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt, übernimmt der 1. Vorsitzende den Vorsitz des Hauptausschusses und der/die 2. Vorsitzende(r) übernimmt die Stellvertretung. Der Hauptausschuss kann mit Mehrheitsbeschluss eine davon abweichende Festlegung treffen.
- d) Für die Einladung und Durchführung der Hauptausschuss-Sitzungen gelten die Bestimmungen §3 Ziff 3 bis 7 des Vorstandsgremiums.
- e) Der Hauptausschuss besteht aus
 - 1) den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 3 Ziff. 1 dieser GeschO
 - 2) zusätzlich
 - einem Vertreter aus jeder Sparte nach §6 Ziff. 1 (i.d.R der/ die Spartenleiter(in)).
 - einem Vertreter des Förderkreises Jugendsport SV Walddorf (FKJS) der Hauptausschuss besteht somit aus 13 Personen.
- f) Personalunionen sind ausgeschlossen. (d.h. Vorstandsmitglieder nach §3 Ziff 1 können nicht gleichzeitig Vertreter nach §4 Ziff 1 e 2) sein.
- g) Auf Beschluss des Hauptausschusses können weitere Personen fall- oder projektweise als Berater zeitweise hinzugezogen werden.
- h) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gem. §4 Ziff 4.1.e)
- i) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder gem. §4 Ziff 4.1.e) anwesend sind. Darunter mind. ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstände (siehe §13 Ziff. 1 a) Vereinssatzung). Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hauptausschuss-Mitglieder getroffen.
- j) Aufgaben des Hauptausschusses:

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 28.02.2023 dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung und Beschlussfassung zur Weiterentwicklung des Sportangebots.
- Beratung und Beschlussfassung zu spartenübergreifenden Themen sofern diese nicht in der ausschließlichen Hoheit des Vorstandes stehen.

- Beratung und Beschlussfassung zu spartenübergreifenden Veranstaltungen,
- k) Der Hauptausschuss kann für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse einsetzen oder Aufgaben an einzelne Mitglieder übertragen.

§5. Vereinsjugend

Derzeit existiert keine spartenübergreifende Jugendorganisation.

§6. Sparten

- 1. Das Sportangebot des SV Walddorf ist in folgenden Sparten organisiert:
 - Fußball
 - Badminton
 - Fitness- und Gesundheitssport
 - Rehasport (siehe §7)
- 2. Die Sparten organisieren sich weitgehend selbst (Spartenautonomie).
- 3. Jede Sparte kann sich falls spartenspezifischer Besonderheiten dies erforderlich machen in Ergänzung zur Vereinssatzung und den bestehenden, spartenübergreifen Ordnungen eine spezifische Spartenordnung geben. Diese darf in keinem Punkt der Vereinssatzung und der Ordnungen gemäß §10 widersprechen.
- 4. Rehasport wird als reines Kurssystem angeboten. Es wird hauptsächlich von Nichtmitgliedern genutzt. Näheres dazu regelt §7. Die nachfolgenden Ziffern 5. und 6. sind für die Sparte Rehasport nicht oder nur bedingt anwendbar.
- 5. Zur Besprechung und Organisation von sparteninternen Themen sowie zur Einbindung und Information der Mitglieder, kann von der Spartenleitung eine <u>Spartenversammlung</u> einberufen werden. Die Notwendigkeit und Häufigkeit entscheidet die Spartenleitung. Bei Dringlichkeit obliegt es dem Vorstand eine Spartenveranstaltung einzuberufen.
- 6. Für jede Sparte ist eine auch mehrköpfige <u>Spartenleitung</u> zu bestimmen. Dies erfolgt i.d.R. durch Wahl mit einfacher Mehrheit in einer Spartenversammlung mit nachfolgender Bestätigung durch den Vorstand. Gibt es keinen Vorschlag aus der Sparte oder sprechen triftige Gründe gegen den Vorschlag, kann der Vorstand selbst eine Spartenleitung bestimmen und einsetzen.
- 7. Die Amtszeit der Spartenleitung regeln die Sparten eigenverantwortlich. Ohne konkrete Festlegung bleibt die Spartenleitung bis zur Ablösung bzw. Neubesetzung im Amt.
- 8. Die Spartenleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- 9. Die Spartenleitung ist für die Sport treibenden Mitglieder der jeweiligen Sparte der Ansprechpartner.
- 10. Die Verantwortung und Durchführung des Sportbetriebes wird der jeweiligen Spartenleitung übertragen. Dazu gehört auch das Akquirieren von Übungsleitern.
- 11. Die Sparten haben sich jedoch stets dem Interesse des Vereins unterzuordnen.
- 12. Zur Abwicklung sämtlicher Kosten- und Budgethemen, Spenden/Sponsoren-Maßnahmen, Beschaffungen und Ausgaben sind folgende Regeln bindend:
 - Aufstellung des jährlichen Budgetbedarf und dessen Vorabstimmung mit dem Vorstand. Die Beschlussfassung des Spartenbudgets obliegt dem Vorstand. Bei triftigen Gründen kann der Vorstand das Spartenbudget unterjährig abändern.
 - Informationspflicht an den Vorstand über sämtliche Spenden- und Sponsorentätigkeiten.

- Die Spartenleitung initiieren die notwendigen Beschaffungen im Rahmen ihres Spartenbudgets. Die rechtliche Abwicklung von Beschaffungen obliegt dem Vorstand.
- Die Überwachung der Ausgaben (Controlling) obliegt dem Vorstand. Die Finanzhoheit verbleibt grundsätzlich beim Vorstand.
- Das rechtskräftige Unterzeichnen von Verträgen, wie z.B. Sponsorverträge oder Anstellungsverträge mit Übungsleitern obliegt ausschließlich dem/der 1. und 2. Vorsitzende(n) gemäß §13 Ziff 1 a) der Vereinssatzung.

§7. Rehasport

- 1. Der SV Walddorf bietet zusätzlich zu den Sportarten der einzelnen Sparten Rehasport auch für Nichtmitglieder an
- 2. Rehabilitationssport (kurz: Rehasport) ist im Sozialgesetzbuch, §64, SGB IX, als "ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation" festgeschrieben.
- 3. Die Rehasport-Kurse müssen vom Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationsverband (WBRS) zertifiziert und von den Krankenkassen und Rentenversicherungsanstalten anerkannt sein.
- 4. Das Rehasport-Angebot gliedert sich in mehrere Rehasport-Kurse für Teilnehmer (Patienten) mit unterschiedlichen Indikationen (Befunde / Beschwerden) und Altersgruppen.
- 5. Für die Organisation und Abwicklung des Rehasport-Angebots ist in Abstimmung mit dem Vorstand ein möglichst mehrköpfiges Organisationsteam zu bestimmen.
- 6. Zu dessen Aufgaben gehören u.a.: Patientengespräche, Kurseinteilung, Kursüberwachung, Abrechnung mit den Krankenkassen und RVs sowie die Übungsleiter-Suche und Betreuung. Auf die Wahrung des Datenschutzes ist zu achten.

§8. Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

- 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Die Mitglieder und Mitarbeiter der Organe und Gremien des Vereins haben gemäß § 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, dazu zählen Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder Nr. 26 a EStG zu beauftragen. Die Festlegung von Vergütungssätzen obliegt dem Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Näheres regelt die <u>Zuwendungsordnung.</u>
- 4. Für alle Beschäftigungsverhältnisse ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen. Darin sind Art der Beschäftigung, Vergütung und Dauer der Beschäftigung zu vereinbaren.
- 5. Alle Vereinsmitarbeiter verpflichten sich die Datenschutzrichtlinien zu befolgen und insb. mit den ihnen zugänglichen vertraulichen Daten der Mitglieder verantwortungsvoll umzugehen (Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung).

§9. Datenschutz

Alle Vereinsfunktionäre, Mitarbeiter, Übungsleiter, und sonstige Mitwirkende verpflichten sich die Grundsätze der Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Schutze personenbezogener Daten verbindlich einzuhalten. Sie sind zur absoluten

Vertraulichkeit verpflichtet. Dies ist auf einem entsprechenden Formblatt "Vertraulichkeitserklärung" schriftlich zu bestätigen.

Der SV Walddorf hat die Verhaltensrichtlinien in seiner Datenschutzordnung festgelegt.

§10. Gewaltprävention / Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter verpflichten sich zur Gewaltprävention im Allgemeinen und zum Schutze der Kinder und Jugendlichen im Besonderen. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, basierend auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Genauere Regelungen sind in der Jugendschutzordnung des Vereins beschrieben.

§11. Ordnungen

- 1. Die nachfolgend aufgeführten Ordnungen sind die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser GeschO die gültigen Ordnungen des Vereins. Sie ergänzen die Vereinssatzung und sind bindend für den Vorstand, den Hauptausschuss sowie aller weiteren Vereinsorgane.
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Zuwendungsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Jugendschutzordnung
- 2. Die Beitragsordnung wird gem. §14 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Alle anderen Ordnungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit gemäß. §14 der Vereinssatzung.
- 4. Die Ordnungen können jederzeit durch Beschlussfassung des Vorstandes (einfache Mehrheit) geändert, gelöscht oder durch weitere ergänzt werden. Der aktuelle Stand ist unter §10 Ziff 1 dieser GeschO zu dokumentieren.

§12. Beschlussfassung / Inkrafttreten

Diese GeschO sowie deren Änderungen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gemäß §3 Ziff.5 GeschO verabschiedet.

Die unterschriebene GeschO ist an zentraler Stelle, für den gesamten Vorstandskreis zugänglich abzulegen. Eine elektronische Ablage der eingescannten Originale ist ausreichend.

Walddorfhäslach, den 23.04.2024

Gez. Der Vorstand